

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1951/95 DER KOMMISSION
vom 8. August 1995
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
 den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie
 durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere
 auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
 und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
 nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
 werden.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der
 bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wett-
 bewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des
 Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽³⁾, geändert
 durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁴⁾, untersagt den
 Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
 Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-

negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
 denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
 Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung
 der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu
 tragen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
 Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf
 einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-
 nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem
 Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer
 Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Der Verwaltungsausschuß für Eier und Geflügel hat nicht
 innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten
 Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren
 Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die
 Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1995

Für die Kommission
 Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. August 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 000	02	4,00
0407 00 19 000	02	2,80
		ECU/100 kg
0407 00 30 000	03	20,00
	04	10,00
0408 11 80 100	01	68,00
0408 19 81 100	01	25,00
0408 19 89 100	01	25,00
0408 91 80 100	01	50,00
0408 99 80 100	01	10,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Alle Bestimmungen ;

02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;

03 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong und Rußland ;

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der unter 03.

(²) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.